



Projekt Nr. 129.3.011.03

16. Juni 2023

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

Vorprüfung /Mitwirkung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Aufgabenstellung und Zielsetzung	5
3	Formelle Aspekte	6
3.1	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	6
3.2	Stellung des kommunalen Richtplans in der Ortsplanung.....	7
3.3	Aufbau und Gliederung.....	7
4	Übergeordnete Planung	9
4.1	Raumkonzept Schweiz.....	9
4.2	Raumkonzept Kanton St.Gallen.....	9
4.3	Raumkonzept Toggenburg.....	10
4.4	Sachpläne und Inventare des Bundes.....	11
4.5	Kantonale Richtplanung.....	11
4.5.1	Bauzonendimensionierung (S12).....	12
5	Richtplanrevision	13
5.1	Sachbereich Siedlung.....	13
5.1.1	Siedlungsgebiet.....	13
5.1.2	Entwicklungsstrategie.....	13
5.1.3	Siedlungsentwicklung.....	14
5.1.4	Auszonungsgebiete.....	14
5.1.5	Siedlungserweiterungsgebiete.....	15
5.1.6	Siedlungsgestaltung.....	16
5.1.7	Siedlungsfreiräume und Biodiversität.....	16
5.2	Sachbereich Landschaft.....	17
5.2.1	Land- und Forstwirtschaft.....	17
5.2.2	Natur- und Landschaftsschutz.....	17
5.2.3	Gewässer und Naturgefahren.....	18
5.3	Sachbereich Verkehr.....	19
5.3.1	Motorisierter Individualverkehr.....	19
5.3.2	Fuss- und Veloverkehr.....	19
5.3.3	Öffentlicher Verkehr.....	20
5.3.4	Qualitätsanforderungen Verkehrsanlagen.....	21
5.4	Sachbereich Infrastruktur.....	21
5.4.1	Ver- und Entsorgung.....	21
5.4.2	Energie.....	21

5.4.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	23
5.4.4	Abbaustandorte	23
6	Nachweise	24
6.1	Vorgaben Bund	24
6.2	Vorgaben Kanton St.Gallen.....	24
7	Information und Mitwirkung	26
8	Kantonale Vorprüfung	26
9	Erlass und Kenntnisnahme	26

1 Anlass

Mit der Zustimmung zum neuen eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), hat die Schweizer Bevölkerung die Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach innen erhöht. Mit der Fokussierung auf die bestehenden Bauzonen und den zurückhaltenden Umgang mit Neueinzonungen erhalten die Kultur- und Landschaftsräume einen verstärkten Schutz. Auf der anderen Seite erhöht sich der Nutzungsdruck innerhalb der ausgewiesenen Bauzonen und es können vermehrt Nutzungskonflikte auftreten. Die neue Gesetzgebung fordert die Kantone und Gemeinden dazu auf, die Gesetzgebung sachgerecht umzusetzen. Mit dem revidierten kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und der überarbeiteten kantonalen Richtplanung kommt der Kanton St.Gallen dieser Aufgabe nach. Um eine stufengerechte Umsetzung der nationalen und kantonalen Planungsziele umzusetzen, sind nun die Gemeinden gefordert, ihre kommunalen Planungsinstrumente an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend zu überarbeiten. Die Gemeinde Mosnang nimmt sich dieser Aufgabe an und beabsichtigt, die kommunalen Planungsinstrumente in einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen. Der Gemeinderat hat beschlossen, als Grundlage für die weiteren Planungsinstrumente, als erstes die Überarbeitung der bestehenden Richtpläne an die Hand zu nehmen. Damit legt sie die Stossrichtung und grundlegenden Entwicklungsabsichten behördenverbindlich fest. Im Anschluss an die Richtplanung soll zeitnah auch die Revision des Zonenplans und des Baureglements angegangen werden.

2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Mit der Revision des kommunalen Richtplans soll eine Anpassung an das neue Recht und die raumplanerischen Zielsetzungen auf Bundes- und Kantonsebene vorgenommen werden. Integraler Bestandteil des kommunalen Richtplans stellt dabei die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen¹ dar. Auf der Basis umfangreicher Analysen wurden darin Potenziale innerhalb des Gemeindegebiets identifiziert und Strategien und Handlungsempfehlungen ausgearbeitet. Mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wird aufgezeigt, wo in Mosnang Nutzungspotenziale liegen und welche Gebiete sich für eine Innenentwicklung eignen. Sie zeigt auf, wo und welche Quartiere erneuert und verdichtet werden können, aber auch, welche Gebiete in ihrer Struktur und Körnigkeit belassen werden sollen. Da die Gemeinde Mosnang im Rahmen der Ortsplanungsrevision die schwierige Aufgabe hat, ihre Bauzonen zu verkleinern, stellt das parallel zur Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitete Arbeitsprogramm Auszonungen² eine zweite wichtige Grundlage für die Revision dar. Damit die Erkenntnisse und Aussagen aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Arbeitsprogramm Auszonungen wirksam umgesetzt werden, sollen diese in die kommunale Richtplanung aufgenommen und damit behördenverbindlich festgelegt werden.

¹ Beilage B1: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, dat. 21.04.2022

² Beilage B2: Arbeitsprogramm Auszonungen, dat. 27.01.2022

Die politische Gemeinde Mosnang verfügt heute über vier einzelne Richtpläne für die Dörfer Dreien/Riet, Libingen, Mühlrüti und den Hauptort Mosnang mit den dazugehörigen Ortsteilen Sonnhalden und Dottingen. Die auf Anfang der 1990er Jahre datierten Pläne der Theo Stierli und Partner AG sind in die Jahre gekommen und müssen hinsichtlich ihres Inhalts und Aktualität überprüft werden. Die vier Teilrichtpläne werden mit der vorliegenden Richtplanrevision in zwei das gesamte Gemeindegebiet umfassende Richtplanteile - den Richtplan Teil Siedlung & Landschaft und den Richtplanteil Verkehr & Infrastruktur - überführt.

3 Formelle Aspekte

3.1 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen vor allem strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufe (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Konzept der räumlichen Entwicklung	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

Der Gemeinderat koordiniert im kommunalen Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen. Als Grundlage dafür dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die kantonale Richtplanung und weitere übergeordnete Zielvorgaben. Auf Gemeindeebene zeigt der kommunale Richtplan in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die räumliche Entwicklung in der Gemeinde auf und nimmt eine Priorisierung der verschiedenen Entwicklungsabsichten vor. Die im kommunalen Richtplan getroffenen Beschlüsse haben behördenverbindlichen Charakter und dienen als Handlungsgrundlage für die planerischen Tätigkeiten der Gemeinde.

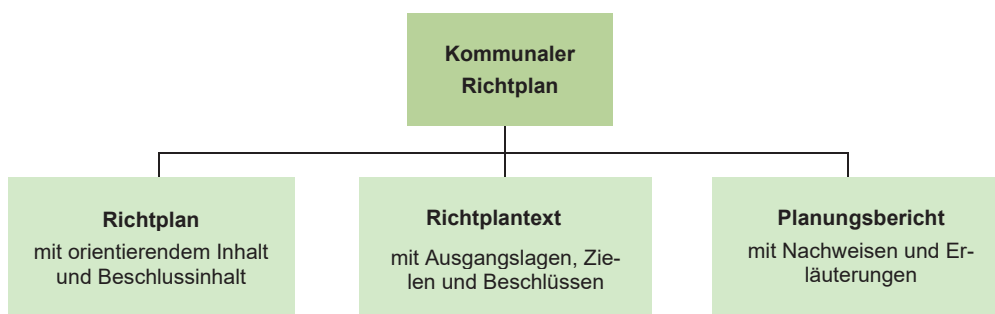
3.2 Stellung des kommunalen Richtplans in der Ortsplanung

Innerhalb der kommunalen Ortsplanungsinstrumente nimmt der kommunale Richtplan eine übergeordnete Position ein. Mit ihm werden neben den Vorgaben des Bundes und des Kantons auch kommunale Konzept- und Strategiepapiere koordiniert und behördenverbindlich festgeschrieben. Daraus abgeleitet folgt der Rahmennutzungsplan bestehend aus Zonenplan und Baureglement, mit welchem konkrete und grundeigentümergebundene Regeln und Vorgaben gemacht werden. Diese bilden den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die raumwirksamen Tätigkeiten vollzogen werden.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2000 bis 1:25 000	1:500 bis 1:5000	1:50 bis 1:500

3.3 Aufbau und Gliederung

Der kommunale Richtplan besteht aus der Richtplankarte und dem dazugehörigen Richtplantext mit den entsprechenden Richtplanbeschlüssen. Nachweise und Erläuterungen zu den Richtplaninhalten und dem Planungsprozess sind im vorliegenden Planungsbericht dokumentiert.



Richtplankarte:

Die Richtplaninhalte werden kartografisch dargestellt. Zur besseren Lesbarkeit ist die Richtplankarte in die zwei Teile Siedlung & Landschaft und Verkehr & Infrastruktur aufgeteilt. Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen entsprechend dem Richtplankarte, soweit darstellbar, kartografisch auf. Mit Nummern und Symbolen werden die Verbindungen zwischen den beiden Richtplankarten und dem dazugehörigen Richtplankarte verdeutlicht. Ebenfalls sind Inhalte dargestellt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte oder als Hinweise von Bedeutung sind. Als Ausgangslage haben diese Inhalte lediglich Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Richtplankarte:

Im Richtplankarte werden die verschiedenen raumplanerischen Herausforderungen beschrieben, Ziele definiert und Massnahmen zu deren Erreichung in Form von Richtplanbeschlüssen festgelegt. Die Richtplankarte sind in den beiden Richtplankarten Siedlung & Landschaft und Verkehr & Infrastruktur anhand ihrer Symbolik und der fortlaufenden Beschlussnummern verortet. Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:



Siedlung



Verkehr



Landschaft



Infrastruktur

Der kommunale Richtplan als strategisches Planungsinstrument weist einen Planungshorizont von rund 25 Jahren auf. Um über diesen langen Zeitraum eine gewisse zeitliche Priorisierung vornehmen zu können, wird für jede Massnahme im Richtplan ein Realisierungshorizont angegeben. Kurzfristige Massnahmen weisen dabei einen Realisierungshorizont von bis zu 5 Jahren auf, mittelfristige Massnahmen können innert 5 bis 10 Jahren umgesetzt werden und bei langfristigen Massnahmen wird von einem Realisierungshorizont von mehr als 10 Jahren gesprochen. Die angegebenen Fristigkeiten haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und dienen primär zur Orientierung.

kurzfristig	>>	innert 5 Jahren
mittelfristig	>>	innert 5 bis 10 Jahren
langfristig	>>	in mehr als 10 Jahren

Als handlungsorientiertes Planungsinstrument gibt der Richtplan Auskunft über die Verbindlichkeit der einzelnen Beschlüsse und den gegenwärtigen Koordinationsstand. In Anlehnung an den kantonalen Richtplan werden die Richtplaninhalte entsprechend nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

- **Festsetzung**

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan behandelt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen anderen Anliegen abgestimmt.

- **Zwischenergebnis**

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen und weitere Planungsschritte zu durchlaufen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu beheben und die verschiedenen Raumansprüche zu koordinieren.

- **Vororientierung**

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

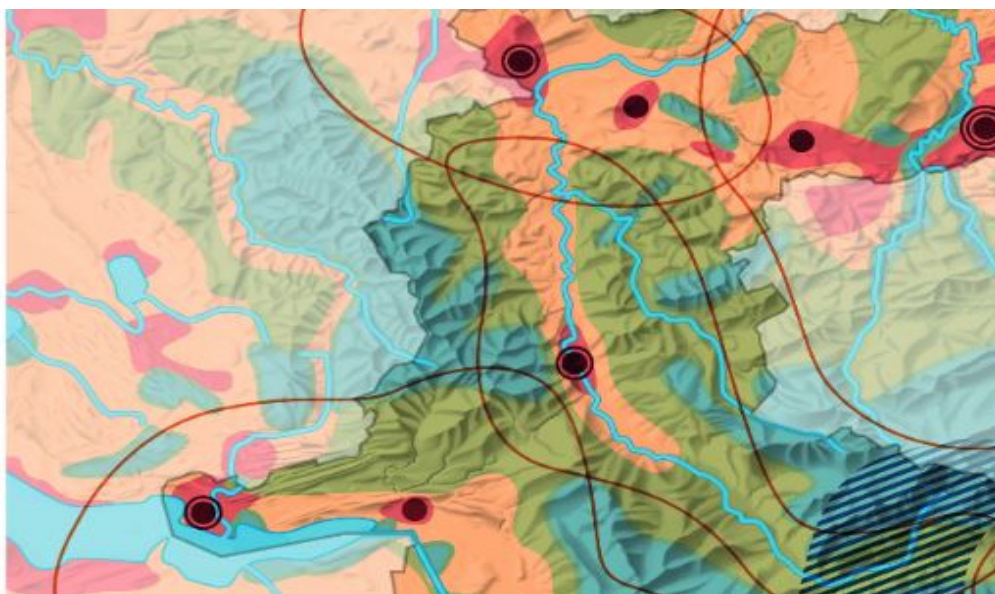
4 Übergeordnete Planung

4.1 Raumkonzept Schweiz

Die Gemeinde Mosnang liegt im Bereich der zu erhaltenden zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiete. So sollen Landwirtschaftsflächen vor einer Zersiedlung geschützt werden und grosse multifunktionale Landwirtschaftsgebiete langfristig erhalten bleiben. Qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Böden sind zu schützen und die verschiedenen Nutzungsansprüche zu koordinieren.

4.2 Raumkonzept Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen hat im Jahr 2013 das Raumkonzept St.Gallen (RKSG) erarbeitet, welches als Grundlage des kantonalen Richtplanes gilt. Das Raumkonzept St.Gallen (RKSG) teilt Mosnang der «Landschaft mit kompakten Siedlungen» (Hauptort Mosnang) zu. Die Gemeinden in diesen Gebieten sollen die Zersiedelung eindämmen und Dorfstrukturen und Kulturlandschaften klar voneinander abgrenzen. Die Siedlungsentwicklung soll an gut erschlossenen Standorten ermöglicht werden. Dazu sind die Dorfzentren aufzuwerten und das regionale ÖV-Angebot auszubauen. Die Anbindung der Zentren an das ÖV-Netz ist zu optimieren. Mosnang liegt im Handlungsraum Toggenburg. Das wirtschaftliche Entwicklungspotential wird den Talorten Ebnat-Kappel, Wattwil-Lichtensteig, Bütschwil und Wil zugeschrieben. So sollen in diesem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze geschaffen werden.



Raumkonzept
St. Gallen

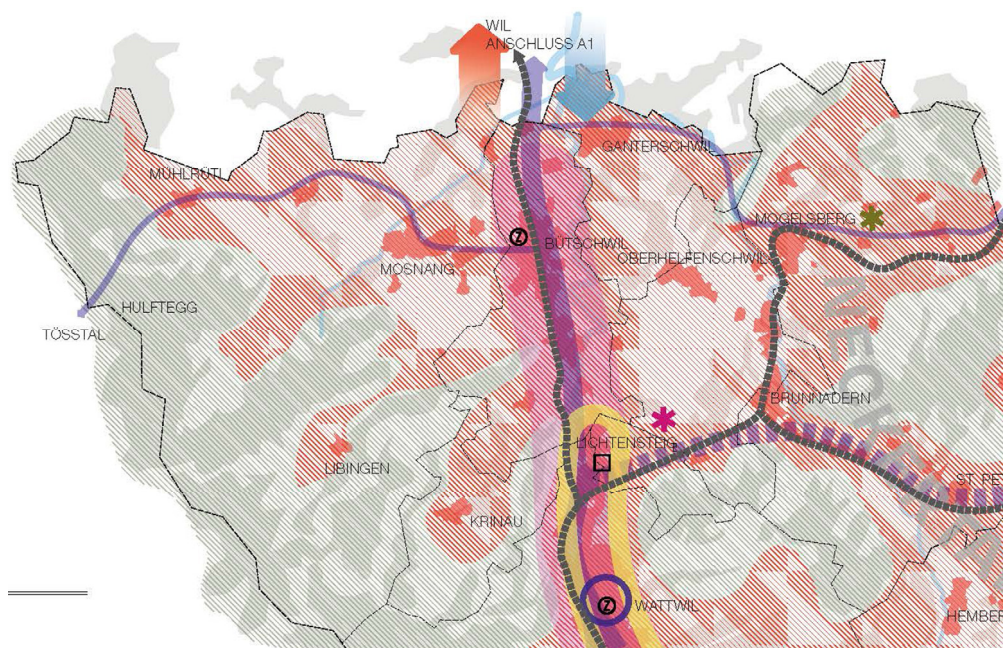
Kanton St.Gallen
November 2017

Im Raumkonzept (Plan) ist zudem ablesbar, dass sich Teile des Gemeindegebiets (Aussendörfer) im Bereich «Kultur- und Agrarlandschaften» und «Naturlandschaften» befinden. Für die Aussendörfer sind daher nach dem Raumkonzept St.Gallen andere Ziele zu verfolgen als im Hauptort Mosnang. Das Raumkonzept strebt für «Kultur- und Agrarlandschaften» folgende Ziele an:

- Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen von Land- und Forstwirtschaft
- Bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen
- Verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Regionalzentren optimieren
- Touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten.

4.3 Raumkonzept Toggenburg

Im Raumkonzept Toggenburg liegt Mosnang im siedlungsgeprägten Kulturräum auf der Nebenverkehrsachse des motorisierten Individualverkehrs MIV sowie des öffentlichen Verkehrs ÖV. Libingen liegt als einziger Teilort nicht an der Nebenverkehrsachse. Mosnang hat somit die Aufgabe der Pflege und der zeitgemässen Erneuerungen in den Dörfern und in den Streusiedlungsgebieten. Der Hauptort Mosnang ist als Ort mit Grundversorgung festgehalten. Das Handlungsfeld Wohnen und Mobilität definiert die folgenden Ziele: Zeitgemässe Siedlungsentwicklung der Dörfer über die Schliessung von Baulücken, Aufwertung und Erneuerung Öffentlicher Räume und der bestehenden Bausubstanz, Erhalt und zeitgemässe Erneuerung, Erweiterung und Umnutzung der einzigartigen Streusiedlung als Teil der Identität des Toggenburgs.



Raumkonzept Toggenburg

toggenburg.ch

4.4 Sachpläne und Inventare des Bundes

Die Planungsgrundlagen des Bundes sind in den kantonalen Planungsinstrumenten grundsätzlich umgesetzt worden. Die Konsultation der Sachpläne und Konzepte des Bundes zur Vorbereitung der kommunalen Richtplanung hat ergeben, dass diese keinen direkten Einfluss auf die Gemeinde Mosnang und das von ihr verwaltete Gemeindegebiet haben. Hingegen liegt die Gemeinde gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Gebiet zweier BLN-Gebiete, dem Hörnli-Bergland (BLN 1420) und der Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach (BLN 1414).

4.5 Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan ist das raumplanerische Führungsinstrument des Kantons in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan ist für alle Gemeinden behördenverbindlich. Die folgenden Themen aus der kantonalen Richtplanung wurden neben den allgemeinen kantonalen Richtplanbeschlüssen im kommunalen Richtplan der Gemeinde Mosnang berücksichtigt.

4.5.1 Bauzonendimensionierung (S12)

Der Kanton St. Gallen ist gemäss den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes RPG dazu verpflichtet, quantitative Vorgaben zu den Baugebieten in Bezug auf die Gemeindegrösse festzulegen. Der Kanton St.Gallen hat für jede Gemeinde ein Gemeindeportrait erstellt, auf welche die Kennwerte der Gemeinde und die daraus resultierende Option / Reduktion des Siedlungsgebiets ausgerechnet ist. Die vorliegenden Zahlen wurden anhand der Erhebung der Flächenpotentialanalyse (Raum+) und den Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen berechnet.

Gemäss dem Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen (vom 17. August 2017, AREG) liegt der zu erwartende Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Mosnang bis 2040 bei 121 Personen. Die Gemeindedichte liegt mit 35 E/ha deutlich unter der kantonalen Erwartungsdichte (Mediandichte) von 43 E/ha. Aufgrund der zu hohen Kapazität in der bebauten und unbebauten Bauzone, hat die Gemeinde Mosnang die Aufgabe, das Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischzonen) um 1.1 ha zu reduzieren.

Region: Toggenburg

Raumtyp¹ gemäss RKSG²: Landschaft mit kompakten Siedlungen

Auszug Gemeindeportrait Mosnang

AREG
17.08.2017

Kennwerte Gemeinde:

Bevölkerung 2016:	2814
Beschäftigte 2014:	1093
Bevölkerungsentwicklung 2006-2016:	-3.3 %
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	121

Kennwerte Wohn- und Mischzonen:

Bevölkerung 2016:	1607
Beschäftigte 2014:	474
Zonenfläche bebaut [ha]:	46.2
Zonenfläche unbebaut [ha]:	4.3
davon Aussenreserven ³ [ha]:	1.3
Gemeindedichte [E/ha]:	35
Mediandichte im Raumtyp [E/ha]:	43
Kapazität bebaute Flächen [E]:	80
Kapazität unbebaute Flächen [E]:	184
Kapazität total [E]:	265
Kapazitätsindex:	-8.9 %
Flächenstufe ⁴ [ha]:	0.37
Option / Reduktion Siedlungsgebiet [ha]: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	-1.1



Kennwerte Arbeitszonen:

Beschäftigte 2014:	38
Zonenfläche bebaut [ha]:	3.1
Zonenfläche unbebaut [ha]:	0.5
davon Aussenreserven ³ [ha]:	0.0

5 Richtplanrevision

5.1 Sachbereich Siedlung

Im kommunalen Richtplan Teil Siedlung wird aufgezeigt, wie sich der Siedlungsraum in einem Planungshorizont von 15-25 Jahren entwickeln soll. Zentrale Kriterien sind dabei das voraussichtliche Bevölkerungswachstum in der Gemeinde und die vorhandene Einwohnerkapazität in den ausgewiesenen Bauzonen. Da in der Gemeinde Mosnang dieser Zusammenhang in einem negativen Verhältnis steht, dürfen keine weiteren Bauzonen mehr ausgeschieden werden und ist das Siedlungsgebiet sogar zu reduzieren.

5.1.1 Siedlungsgebiet

Die Siedlungsform von Mosnang ist stark durch die Topografie der voralpinen Hügellandschaft geprägt und gegliedert. Die charakteristische Kammerung des Gemeindegebiets hat zur Bildung der Aussendörfer Dreien, Libingen, Mühlrüti und des Hauptortes Mosnang mit den dazugehörigen Ortsteilen Sonnhalden, Dottingen und Aufeld geführt. Es ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde, den eigenständigen Charakter der Aussendörfer zu bewahren und deren Bedürfnisse im Rahmen der Nutzungsplanung bestmöglich zu berücksichtigen.

Das Umland zeigt sich als ausgeprägtes Streusiedlungsgebiet mit zahlreichen Weilern, Hofgruppen und einzelnen Gehöften. Im kantonalen Richtplan sind bislang die Weiler Ehratsrick und Wisen bezeichnet. Im Zuge der kommunalen Richtplanung wurden zudem weitere potenzielle Weiler identifiziert, welche den kantonalen Anforderungen (S 51) entsprechen. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung soll daher zusätzlich die Aufnahme der Weiler Fridlingen, Bechten, Bennenmoos und Untere Hulftegg geprüft werden.

5.1.2 Entwicklungsstrategie

Die Entwicklungsstrategie der Gemeinde Mosnang im Bereich Wohnen fokussiert primär auf die Nutzung der inneren Reserven. Als erste Priorität gilt es dabei das vorhandene Bauland zu mobilisieren und einer zonenentsprechenden Nutzung zuzuführen. In zweiter Priorität steht das Ausnützen der zulässigen Nutzungsdichten in den überbauten Bauzonen. Durch punktuelle Ergänzungsbauten, Anbauten und Aufstockungen kann eine bessere Ausnützung erreicht werden. In dritter Priorität stehen punktuelle Auf- und Umzonungen, um damit die baulichen Möglichkeiten in den bestehenden Bauzonen zu erweitern. In letzter Priorität können in geeigneten, das heisst zentral gelegenen und gut erschlossenen Lagen, auch Neueinzonungen ins Auge gefasst werden.

Hinsichtlich der Arbeitsgebiete steht in erster Priorität der Erhalt der ortsansässigen Gewerbebetriebe. Dafür gilt es die spezifischen Bedürfnisse der Gewerbebetriebe abzuholen und die nötigen Voraussetzungen für einen zeitgemässen Betrieb zu schaffen. In zweiter Priorität unterstützt die Gemeinde bestehende Betriebe durch die Ermöglichung von Betriebserweiterungen mittels bedarfsgerechten Um- und Einzonungen.

5.1.3 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung basiert auf den Erkenntnissen und strategischen Überlegungen der erarbeiteten Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen. Im Fokus stehen dabei vor allem die ausgewiesenen Arealentwicklungsgebiete Filtexareal (S 3.1.1), Sonnhaldenstrasse/ Löwenwiese (S 3.1.2) und Entenbach/Tellstrasse-Ost (S 3.1.3). Dabei handelt es sich um grosse zusammenhängende Flächenpotenziale, für welche aufgrund ihrer Lage und Grösse ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitativvollen Entwicklung und zweckmässigen Erschliessung besteht. Mit der Ausweisung der Arealentwicklungsgebiete stellt sich die Gemeinde die Aufgabe, qualitätsvolle Planungsprozesse sicherzustellen, mit welchen den vielfältigen Nutzungs- und Gestaltungsansprüchen Rechnung getragen werden kann. Das zentral gelegene Filtexareal soll zusätzlich mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert werden, was einerseits eine höhere Nutzung im Zentrum ermöglicht, andererseits der Gemeinde zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten gibt.

Neben den Arealentwicklungsgebieten werden im kommunalen Richtplan basierend auf der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen zahlreiche Gebiete bezeichnet, welche sich für eine Innenverdichtung eignen (S 3.2.1). Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung gilt es in diesen Gebieten, unter grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Nutzungs- und ortsbaulichen Strukturen, eine höhere baulichen Nutzungsdichte zu erreichen. Dies soll mittels Baulandmobilisierung, gezielten Grundeigentümergepächen und gegebenenfalls auch über punktuelle Aufzonungen erfolgen.

In anderen Gebieten zeichnet sich hingegen eine generelle Nutzungstransformation ab. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche im heutigen Bestand zonen- oder umgebungsfremde Bauten aufweisen, oder um Gebiete, in welchen eine Nutzungsänderung als sinnvoll erachtet wird. Die als sogenannte Umzonungsgebiete (S 3.3.1) bezeichneten Gebiete verfügen über ein hohes Umnutzungs- und Verdichtungspotenzial und finden sich vielfach im Bereich von ausgewiesenen Arbeitszonen.

5.1.4 Auszonungsgebiete

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision ist die Anpassung des ausgeschiedenen Baulandes am voraussichtlichen 15-Jahresbedarf. Die Gemeinde Mosnang verfügt gemäss Gemeindeportrait über zu grosse Baulandreserven und ist daher verpflichtet, diese zu reduzieren. Nicht überbaubare, peripher gelegene oder gefährdete Flächen sollen deshalb ausgezont oder in eine nicht kapazitätsrelevante Zone (z.B. Landwirtschafts- oder Freihaltezone) überführt werden. Mit der Begrenzung des Baulandes und dem Fokus auf die Entwicklung der inneren Baulandreserven, soll der zunehmenden Zersiedlung entgegengewirkt und eine flächenschonende Siedlungsentwicklung gefördert werden.

In dem vom Kanton St.Gallen herausgegebenen Gemeindeportrait wird die Gemeinde Mosnang dem Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» zugeordnet. In diesem Raumtyp wird innerhalb der Wohn- und Mischzonen eine Mediandichte (Erwartungsdichte) von 43 E/ha erwartet. In den in Mosnang ausgeschiedenen und bebauten Bauzonen geht der Kanton von einer Kapazität von 80 Einwohnern und einer Zonenfläche von 46.2 ha aus. Die Nutzungsreserven der unbebauten Bauzone ergeben sich aus der unbebauten Zonenfläche (4.3 ha) multipliziert mit der Erwartungsdichte (43 E/ha). Dies ergibt eine Kapazität von 184 Einwohnern.

Die Gesamtkapazität in der bebauten und unbebauten Bauzone beträgt somit 265 Einwohner, was einem Kapazitätsindex von - 8.9% entspricht. Der vom Kanton definierte Bevölkerungszuwachs bis 2040, welcher gemäss dem Modell Siedlungsgebietsdimensionierung errechnet wurde, beträgt in Mosnang allerdings lediglich 121 Einwohner. Da die Gesamtkapazität von 265 Einwohner deutlich höher liegt als das erwartete Bevölkerungswachstum, muss die Gemeinde Mosnang seine Bauzonen (Misch- und Wohnzone) um 1.1 ha reduzieren.

Die Gemeinde stellt sich dieser Aufgabe in dem Wissen, dass damit einschneidende Eingriffe in privates Eigentum gemacht werden müssen. Aus diesem Grund ist es das Anliegen, nach klaren, einheitlichen und transparenten Kriterien vorzugehen. Das Arbeitsprogramm Auszonungen, das im Rahmen der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen entwickelt wurde, zeigt auf, welche Gebiete sich als potenzielle Auszonungsgebiete eignen. Mit der Aufnahme in den kommunalen Richtplan werden die Auszonungsgebiete behördenverbindlich für die anstehende Rahmennutzungsplanung festgelegt.

5.1.5 Siedlungserweiterungsgebiete

Mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Arbeitsprogramm Auszonungen passt die Gemeinde ihre Bauzonen (Wohn- und Mischzonen) entsprechend den kantonalen Vorgaben an. Als langfristiges strategisches Instrument sollen aber auch mögliche Siedlungserweiterungsgebiete bezeichnet werden, um bei nachgewiesenem Bedarf und unter Voraussetzung, dass die bestehenden Kapazitäten ausgeschöpft sind, entsprechende Schritte einleiten zu können. Da sich akut keine Knappheit der kapazitätsrelevanten Misch- und Wohnzonen abzeichnet, werden zum derzeitigen Zeitpunkt lediglich Erweiterungsrichtungen für eine langfristige Siedlungserweiterung bezeichnet. Diese liegen im Hauptort Mosnang in den Gebieten Wupplisbergstrasse und im Gebiet Unterdorf.

Ein konkretes Siedlungserweiterungsgebiet liegt im Ortsteil Aufeld vor und wird für eine Betriebserweiterung benötigt. Da reine Arbeitszonen nicht kapazitätsrelevant sind, ergeben sich dadurch keine Benachteiligungen für die bereits ausgewiesenen Bauzonen bzw. gegenüber jenen Gebieten, die im Rahmen des Arbeitsprogramms Auszonungen als Auszonungsgebiete identifiziert wurden. Die beabsichtigte Einzonung soll im Vorfeld zur Revision der Rahmennutzungsplanung mittels Teilzonenplan vorgenommen werden. Eine weitere Erweiterung des Betriebs im Aufeld ist in Richtung Norden entlang der Libingerstrasse angedacht. Bis zum Vorliegen eines konkreten Projekts wird die dafür nötige Zonenerweiterung im Richtplan als Erweiterungsrichtung festgehalten. Weiteren Bedarf an Arbeitszonen für die Erweiterung bestehender Betriebe könnten sich mittel- bis langfristig in den Gebieten Hofwis und Stampfe ergeben. Die zum heutigen Zeitpunkt noch wenig gesicherten Entwicklungsabsichten werden im Richtplan ebenfalls als Entwicklungsrichtungen aufgenommen.

Neben den Erweiterungsgebieten bzw. Erweiterungsrichtungen für Mischzonen und Arbeitszonen besteht im Gebiet Hofwis längerfristig allenfalls Bedarf an einer Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Diese wird zur Ermöglichung einer Erweiterung der dort situiereten Sport- und Freizeitanlagen benötigt. Ausserdem soll in den touristisch genutzten Gebieten Hulftegg und Chrüzegg die Einführung einer Intensiverholungszone geprüft werden. Damit soll den seit Jahrzehnten bestehenden und gut funktionierenden Tourismus- und Gastronomiebetrieben in den Gebieten Hulftegg und Chrüzegg eine Perspektive für eine zeitgemässe Entwicklung geboten werden.

5.1.6 Siedlungsgestaltung

Mit dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen und der damit einhergehenden Verdichtung, steigt der Nutzungsdruck auf die ausgewiesenen Bauzonen. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde auch den qualitativen Aspekten der Siedlungsentwicklung genügend Beachtung schenken. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen werden neben Entwicklungs- und Verdichtungsgebieten sogenannte Aufwertungsgebiete bezeichnet. Ihnen werden diejenigen Gebiete zugewiesen, die zwar über ein hohes Verdichtungspotential aber aufgrund einschränkender Kriterien (ÖV-Erschliessung, Topografie, Bebauungsstruktur etc.) nur über eine geringe Eignung dazu verfügen. Im Richtplan werden diese Gebiete unter S 4.1.1 als Quartieraufwertungsgebiete aufgeführt. Ziel ist es, diese Gebiete in ihrer heutigen Struktur zu erhalten und nach Möglichkeit mit punktuellen Ergänzungs- und Ersatzbauten aufzuwerten.

Eine bedeutende Aufgabe hinsichtlich der Siedlungsgestaltung beziehungsweise der Siedlungsqualität stellt der Ortsbildschutz dar. Bedeutende Ortsbilder und ihre Umgebung sind als Zeugnis des kulturellen Erbes zu verstehen und sind deshalb für die Identität eines Ortes und seiner Bewohner von grosser Bedeutung. Im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) ist Mosnang als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. In der rechtskräftigen Schutzverordnung der Gemeinde Mosnang sind neben dem Ortskern von Mosnang zudem der Ortsteil Dottingen und die Ortskerne der Aussendörfer Mühlrüti und Libingen als Ortsbildschutzgebiete bezeichnet. Die im Richtplan Teil Siedlung & Landschaft bezeichneten Ortsbildschutzgebiete basieren derzeit noch auf dem in Arbeit befindlichen Revisionsentwurf zur kommunalen Schutzverordnung. Doch steht in den historischen Ortskernen nicht nur der Ortsbildschutz im Vordergrund, sondern sollen entlang der zentralen Hauptverkehrsachsen auch qualitätsvolle ortsbauliche Akzente zur Förderung der Aufenthaltsqualität und Frequentierung gesetzt werden. In diesem Zusammenhang soll auch ein neuer Dorfplatz für den Hauptort Mosnang gefunden werden.

Neben den Ortsbildschutzgebieten sind auch archäologisch bedeutsame Gebiete grundeigentümerverschuldet zu sichern. Der Kanton und die Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, archäologische Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert als archäologische Denkmäler und damit als Schutzgegenstände zu schützen und zu erhalten. Im Gemeindegebiet betrifft dies die Umgebung von Burg Schlattberg/Waldegg und von Burg Rachlis, die Kath. Pfarrkirche St.Georg und Theodul sowie das ehemalige Kloster und Pfarrkirche St.Gallus.

5.1.7 Siedlungsfreiräume und Biodiversität

Eine gute Versorgung mit unterschiedlichen Freiraumtypen und eine hohe Qualität der Freiräume sind für das Wohn- und Arbeitsumfeld in der Gemeinde zentral. Öffentliche Freiräume erfüllen neben dem Bedürfnis nach Erholung wichtige Umweltfunktionen und tragen zur Biodiversität und dem Klimaschutz bei. Eine besondere Bedeutung kommt auch den Siedlungsrändern zu. Einerseits beugen klar definierte und gestaltete Siedlungsränder einer schleichenden Ausdehnung des Siedlungskörpers vor, andererseits stellen sie ein wertvolles (Nischen-) Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Die Gemeinde beabsichtigt daher, im Rahmen der Revision des Baureglements entsprechende Qualitätsvorschriften für Siedlungsränder aufzunehmen. Zur Verbesserung des Mikroklimas und Förderung der Biodiversität wird mit S 4.5.3 zudem eine generelle Begrünungspflicht für Flachdächer aufgenommen.

5.2 Sachbereich Landschaft

5.2.1 Land- und Forstwirtschaft

Da das neue Bau- und Planungsrecht kein übriges Gemeindegebiet mehr kennt, sind Gebiete, welche noch dieser Zone zugeordnet sind, entsprechend in andere Zonen zu überführen. Da die Gemeinde Mosnang zu grosse Bauzonen aufweist und eine Reduktion der bestehenden Bauzonen vornehmen muss, kommt für diese Gebiete nur eine Überführung in die Landwirtschaftszone oder Freihaltezone in Frage. Somit sollen die Gebiete Hofwis, Nettenberg und Stampfe im Rahmen der Zonenplanrevision in die Landwirtschaftszone umgezont werden.

Als weiterer Beschluss wird im kommunalen Richtplan der Erhalt der traditionell-bäuerlichen Bausubstanz ausserhalb der Bauzone aufgenommen. Auch wenn die Gemeinde ausserhalb ihrer Bauzonen keinen direkten Einfluss auf das Baugeschehen hat, möchte sie der dort lebenden Bevölkerung Unterstützung im Umgang mit den kantonalen Behörden anbieten. Ziel ist es, das regionale Kulturgut bestmöglich zu erhalten und zu pflegen und mit der Ermöglichung kleinerer Eingriffe an der vorhandenen Bausubstanz langfristig attraktiv zu halten.

Bezüglich der Waldbewirtschaftung schreibt sich die Gemeinde die Berücksichtigung der regionalen Waldentwicklungsplanung vor. Die Waldentwicklungsplanung gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt Ziele und Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die verschiedenen Waldfunktionen. Die Gemeinde Mosnang liegt zusammen mit der Gemeinde Büttschwil-Ganterschwil im Perimeter des Waldentwicklungsplans 17 Altoggenburg. Den hier vorhandenen Wäldern sind die Vorrangfunktionen Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz sowie Freizeit- und Erholung zugewiesen. Die Waldentwicklungsplanung ist behördenverbindlich (Art. 20 EGzWaG) und enthält in seinem strategisch ausgerichteten Teil richtplanähnliche Aussagen. Die Gemeinde legt mit Beschluss L 1.2.1 fest, dass bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Einfluss auf die Waldfunktionen haben oder von diesen beeinflusst werden, die Zielsetzungen und Handlungsanweisungen aus dem Waldentwicklungsplan 17 Altoggenburg und den dazugehörigen Objektblättern zu berücksichtigen sind.

5.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mosnang liegt gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung im Bereich zweier Landschaftsschutzgebiete, dem Hörnli-Bergland (BLN 1420) und der Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach (BLN 1414). Im kantonalen Richtplan werden überdies weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet (vgl. V31 Vorranggebiete Natur und Landschaft). Die Gemeinde hat die Aufgabe, die gemäss kantonal ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu sichern und entsprechend in die Schutzverordnung aufzunehmen. Im Zuge der laufenden Revision der Schutzverordnung wird die Inventarisierung der Naturobjekte überarbeitet.

Zum Schutz vor Verunreinigungen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gilt es auch die Grundwasserschutzgebiete vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Dies soll mit der Zonenplanrevision über die Ausscheidung von sogenannten Grundwasserschutzzonen sichergestellt werden. In den Grundwasserschutzzonen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die bestehende oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten. Weiter wird im kommunalen Richtplan die periodische Überprüfung der auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen festgeschrieben.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Sicherstellung einer guten Vernetzung der Natur- und Landschaftsräume (vgl. V32 „Lebensraumverbund“ und V33 „Wanderungskorridore“). Ein wichtiges Instrument stellt hierbei das sogenannte Vernetzungskonzept dar, welches Ziele und konkrete Massnahmen für eine bessere ökologische Vernetzung beinhaltet. Die Gemeinde stellt sich im kommunalen Richtplan mit Beschluss L 2.1.3 die Aufgabe, die nötigen Massnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Vernetzungskonzept zu ergreifen und über den Stand der Umsetzung laufend zu informieren. Als weiterer Beitrag zur ökologischen Vernetzung und zur Strukturierung des Siedlungsraumes sollen die Landschaftsräume zwischen Mosnang und Sonnhalden, zwischen Mosnang und Aufeld sowie zwischen Sonnhalden und Dottingen dauerhaft als Siedlungstrenngürtel offengehalten werden.

5.2.3 Gewässer und Naturgefahren

Die von zahlreichen Gewässern durchzogene hügelige Topografie des Toggenburgs birgt ernstzunehmende Gefahren durch gravitative Naturereignisse. Überschwemmungen, Rutschungen, Hangmuren stellen in Mosnang die grössten Bedrohungen durch Naturereignisse dar. Als Instrument für den Umgang mit Naturgefahren verfügt die Gemeinde über ein entsprechendes Massnahmenkonzept aus dem Jahr 2016. Dieses weist Gefahrengebiete aus und definiert Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Risikominimierung. Durch Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte konnte damit in den letzten Jahren insbesondere das Hochwasserrisiko in den Siedlungsräumen deutlich verringert werden. Im Rahmen des Arbeitsprogramms Auszonungen wurden zudem Gebiete, die im unmittelbaren Gefahrenbereich von Naturgefahren liegen, als Auszonungsgebiete ausgewiesen. Verschiedentlich bestehen jedoch weiterhin Gefahrenstellen und Massnahmen aus dem Massnahmenkonzept, die noch nicht umgesetzt wurden. Als Beschluss nimmt die Gemeinde im kommunalen Richtplan auf, dass das Massnahmenkonzept Naturgefahren hinsichtlich seiner Umsetzung und Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Aufgeführte Massnahmen, welche noch nicht umgesetzt wurden, sind entsprechend ihrer Priorisierung/Etappierung umzusetzen. Besonders gefährdete Gebiete und entsprechende Schutzmassnahmen nimmt die Gemeinde explizit in den kommunalen Richtplan auf.

Neben Naturgefahren, welche in der kantonalen Gefährdungskarte aufgeführt werden, gibt es noch eine weitere zu berücksichtigende Naturgefahr. Im Siedlungsgebiet, wo die Innenentwicklung vielerorts zu zusätzlicher Versiegelung führt, besteht nämlich ein verstärktes Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenabfluss nach Starkregenereignissen. Mit dem wärmeren Klima treten solche Starkniederschläge nicht nur häufiger, sondern auch in erhöhter Intensität auf. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat dafür zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erarbeitet. Mit Beschluss L 3.2.8 wird aufgenommen, dass im Rahmen von Baugesuchsverfahren die Grundlagenkarte Oberflächenabfluss zu berücksichtigen ist. Ziel ist es, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenabfluss aufmerksam zu machen und bei Bautätigkeiten in gefährdeten Gebieten entsprechende Objektschutzmassnahmen einzufordern.

5.3 Sachbereich Verkehr

5.3.1 Motorisierter Individualverkehr

Mosnang verfügt insgesamt über einen guten Erschliessungsstand. Mit Ausnahme einiger weniger noch unbebauter Gebiete, allen voran den ausgewiesenen Arealentwicklungsgebieten, sind die erforderlichen Erschliessungs- und Sammelstrassen in meist ausreichendem Ausbaustandard vorhanden. Die Gemeinde sorgt für einen ordnungsgemässen Unterhalt der klassierten Gemeindestrassen und -wege und kümmert sich um punktuelle Netzergänzungen bei den ausgewiesenen Arealentwicklungsgebieten. Für die langfristigen, vorerst nur mit Richtungspfeilen markierten Siedlungserweiterungsgebieten, sichert sie die nötigen Erschliessungskorridore.

Im Arbeitsgebiet Sonnhaldenstrasse / Löwenwiese ist eine zusätzliche Querverbindung zwischen der Sonnhaldenstrasse und der Bütschwilstrasse angedacht (V 1.1.2). Die beabsichtigte Netzergänzung steht dabei im Zusammenhang mit einer möglichen Umzonung des Arbeitsgebiets und einer mittelfristigen Umstrukturierung beziehungsweise Arealentwicklung im Gebiet. Generell gilt für Arealentwicklungsgebiete, dass die Verkehrsqualität und mögliche negative Einflüsse auf den Verkehrsfluss in den betroffenen Quartieren und das umliegende Strassennetz überprüft werden muss (V 1.1.3). Wird die Verkehrsqualität als kritisch eingestuft, sind entsprechende Verkehrsgutachten zu erstellen und Mobilitätsmassnahmen zu ergreifen.

Für die bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete Libingerstrasse, Wupplisbergstrasse, Unterdorf, Aufeld und Stampfe wird in der Richtplankarte Verkehr und Infrastruktur mit Beschluss V 1.1.4 die Erschliessungsrichtung für eine künftige Siedlungserweiterung angedeutet. Es ist sicherzustellen, dass langfristig ein möglicher Anschluss der dahinterliegenden Siedlungserweiterungsgebiete gewährleistet bleibt. Bei Entwicklungsabsichten innerhalb der Erschliessungsrichtungen ist die Erschliessung nötigenfalls mittels Sondernutzungsplan sicherzustellen.

Bezüglich Parkierung nimmt sich die Gemeinde mit Beschluss V 1.2.1 die Überprüfung des Parkplatzangebots in den Ortsteilen Mosnang und Mühlrüti vor. Besonders an ÖV-Knotenpunkten und publikumsorientierten Einrichtungen in den Ortszentren sind gegebenenfalls zusätzliche Parkplätze zu erstellen. In Libingen und der Hulftegg, wo das Parkplatzangebot in den Sommer- und Herbstmonaten bekannterweise knapp ist, prüft die Gemeinde mit Beschluss V 1.2.2 die Erarbeitung eines Parkierungskonzepts.

5.3.2 Fuss- und Veloverkehr

Zur Erhöhung der Attraktivität und Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr sollen bestehende Netzlücken geschlossen, gestalterische Aufwertungen vorgenommen und Ausbaumängel behoben werden. Die Gemeinde nimmt sich dazu eine generelle Netzüberprüfung des Gemeindewegenetzes vor (V 2.1.1). Im Zusammenhang mit der Ortskerngestaltung und der beabsichtigten Strassenraumaufwertung im Ortsteil Mosnang, soll zwischen Löwenwiese und Bachstrasse ein südseitiges Trottoir ergänzt werden (V 2.1.2). Weitere Trottoirbauten sind im Unterdorf (2.1.5) und in Mühlrüti – Tell (V 2.1.6) vorgesehen.

Die in Kapitel 5.3.1 beziehungsweise Beschluss V 1.1.2 beabsichtigte Netzerweiterung Grütli – Sonnhaldenstrasse, soll fuss- und velogerecht ausgestaltet werden. Hierzu sind unter Fussverkehr V 2.1.3 und Veloverkehr V 2.2.1 ebenfalls entsprechende Beschlüsse aufgeführt. Weitere Netzergänzungen sollen im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Primarschule Mosnang / Filtexareal erfolgen. Zum einen soll das Schmalwegli südlich des Arealentwicklungsgebiets mit Beschluss V 2.1.4 / V 2.2.2 fuss- und velogerecht gestaltet werden, zum anderen wird mit den Richtungspfeilen (V 2.2.3) eine zusätzliche Fuss- und Veloverbindung im Areal bezeichnet. Bezüglich des Fuss- beziehungsweise Wanderwegenetzes sind möglicherweise weitere Netzergänzungen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Themenwanderwegen erforderlich. Mit Beschluss V 2.1.10 sollen die dafür notwendigen Netzerweiterungen und Wegausbauten geprüft und wo nötig vorgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt den nötigen Wegunterhalt und kümmert sich um eine angemessene Signalisation der Themenwanderwege. Parallel zu den angesprochenen Netzerweiterungen und Ausbauvorhaben werden sämtliche Fussgängerstreifen im Gemeindegebiet hinsichtlich ihrer Lage und Verkehrssicherheit überprüft.

Bezüglich des Velowegenetzes schreibt sich die Gemeinde neben den genannten Netzerweiterungen die Behebung der gemäss kantonaler Schwachstellenanalyse identifizierten Schwachstellen vor. Ebenfalls überprüft die Gemeinde die kantonal ausgewiesenen Mountainbikewege und nimmt gegebenenfalls nötige Verbesserungen bezüglich Verkehrssicherheit und Signalisation vor (V 2.2.4). Zusätzlich zu den erwähnten Netzergänzungen sollen mit Beschluss V 2.2.5 auch die für Fahrräder zur Verfügung stehenden Abstellanlagen überprüft und optimiert werden. Dabei wird darauf geachtet, dass insbesondere ÖV-Knotenpunkte und wichtige öffentlichen Nutzungen mit ausreichend Abstellplätzen ausgestattet werden. Mit der Revision des Baureglements soll zudem die Forderung nach attraktiven Abstellanlagen im Rahmen von privaten Bauvorhaben aufgenommen werden.

5.3.3 Öffentlicher Verkehr

Mosnang und die Aussendörfer Mühlrüti, Libingen und Dreien sind mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die Strecke Bütschwil-Libingen und der Ortsteil Mühlrüti weisen im Radius der Postautohaltestellen die ÖV-Güteklasse D auf. Aufgrund der Lage in der Region und der dezentralen Verteilung der Siedlungsräume, gestaltet sich die Bereitstellung eines attraktiven öffentlichen Verkehrsangebots für die Gemeinde allerdings schwierig. Zusätzliche öffentliche Verkehrsrouten, Verbindungen oder Fahrtakterhöhungen sind aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades für das kantonale Amt für öffentlichen Verkehr derzeit nicht opportun. Dennoch setzt sich die Gemeinde mit Beschluss V 3.1.1 für den Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebots ein und strebt neben zusätzlichen Verbindungen im bestehenden öffentlichen Verkehrsnetz längerfristig zusätzliche Postautoverbindung in die Nachbargemeinden Steg ZH und Fischingen TG an.

Bezüglich der Postautohaltestellen nimmt sich die Gemeinde mit Beschluss V 3.1.2 eine Überprüfung sämtlicher Haltestellen hinsichtlich Lage, Komfort und Barrierefreiheit vor. Im Gebiet Hofwis soll zudem eine zusätzliche Postautohaltestelle auf Höhe des Alters- und Pflegeheims errichtet werden und die Haltestelle Grütli an der Bütschwilerstrasse soll in Richtung des Ärzte zentrums verschoben werden.

5.3.4 Qualitätsanforderungen Verkehrsanlagen

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit schreibt sich die Gemeinde die Behebung der Schwachstellen gemäss kantonaler Schwachstellenanalyse vor (siehe Kapitel 5.3.2). Ebenfalls soll mit der erwähnten Überprüfung der Fussgängerstreifen die Verkehrssicherheit untersucht und wo nötig verbessert werden. Hinsichtlich der Strassenraumgestaltung ist im Ortskern von Mosnang mit Beschluss V 4.2.1 eine Aufwertung des Strassenraumes mittels Bepflanzungen und anderen gestalterischen Massnahmen vorgesehen. Die Strassenraumaufwertung soll dabei mit der Ortskerngestaltung (S 4.4.1), dem genannten Trottoirausbau entlang der Bütschwilstrasse (V 2.1.2) und der Netzerweiterung Grütli-Sonnhaldenstrasse (V 2.1.3) koordiniert werden.

5.4 Sachbereich Infrastruktur

5.4.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde Mosnang wird durch mehrere Korporationen sichergestellt, die Dorfkorporation Mosnang (DKM), die Dorfkorporation Libingen (DKL) und die Wasserversorgung - Wiesen, Dreien, Mühlrüti (WDM). Die Abwasserentsorgung ist durch das Abwasserreglement der Gemeinde Mosnang von 1998 mit Nachträgen bis 2021 geregelt. Innerhalb der ausgewiesenen Bauzonen sorgt die Gemeinde für eine hinreichende Erschliessung mit der nötigen Wasser-, Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur.

5.4.2 Energie

Das Thema Energie ist allgegenwärtig. Energie in Form von Wärme und Strom ist der Träger und der Motor moderner Gesellschaften. Sie wird für den Wohnbedarf benötigt genauso wie für die wirtschaftliche Produktion und die Mobilität. Allerdings steht der steigende Energiebedarf auch in Korrelation mit ansteigenden Treibhausimmissionen und dem Verbrauch endlicher Ressourcen. Mit der Strategie 2050 beschliesst der Bund daher einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion bei gleichzeitiger Reduktion fossiler Energieträger und den damit verbundenen Emissionen. Die Kantone sind in der Verantwortung, die ambitionierten Ziele anzugehen und innerhalb ihres Territoriums umzusetzen. Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen orientiert sich entsprechend am Ziel «Netto-Null». Ab spätestens 2050 sollen nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Zudem soll bis 2030 die jährlich erneuerbare Energieproduktion (Wärme und Strom) von heute 2000 GWh/a um zusätzliche 1100 GWh/a erhöht werden.

Auch in der Gemeinde Mosnang werden entsprechende Anstrengungen unternommen, um die Energieeffizienz zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energie auszubauen. Die Gemeinde ist dabei auf einem guten Weg, so hat sie in den letzten Jahren zahlreiche Gemeinde- und Schulliegenschaften energetisch sanieren lassen und betreibt einen Grossteil ihrer Infrastruktur mit einer zentralen Holzschnitzelheizung. Auch bei den Privathaushalten ist der Anteil von Holzheizungen sehr hoch, ausserdem haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Einfamilienhausbesitzer ihre Ölheizungen durch Wärmepumpen ersetzt.

Im Rahmen der kommenden Richtplanperiode sollen diese Bemühungen intensiviert, die Energieerzeugung und der -verbrauch noch nachhaltiger gestaltet werden (I 1.2.1). Die Gemeinde übernimmt dabei Vorbild- und Förderfunktion und setzt sich für den Ausbau erneuerbarer Energie ein. Mit dem Energiekonzept 2030 Gemeinde Mosnang, erarbeitet durch die regionale Energieagentur Energietal Toggenburg, steht ihr ein wichtiges Instrument zur Verfügung, dieses strategische Ziel zu erreichen. Wichtige Massnahmen sind hierbei die Unterstützung privater Bauträger im Rahmen des Energieförderprogramms und die laufende Überprüfung und Optimierung der gemeindeeigenen Gebäudeinfrastruktur. Konkret hat der Gemeinderat beschlossen, sämtliche Strassen- und Haltestellenbeleuchtungen kurz- bis mittelfristig auf energiesparende LED-Lampen umzurüsten.

Hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energie weist der kantonale Richtplan auf dem Gemeindegebiet von Mosnang besonderes Potenzial aus, nämlich liegt die Gemeinde im Bereich zweier Eignungsgebiete für den Bau von Windenergieanlagen. Die Eignungsgebiete resultieren aus einer umfassenden Interessenabwägung, in welcher die relevanten Interessen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. Als Eignungsgebiete wurden räumlich zusammenhängende Flächen ermittelt, in denen die Nutzungsinteressen an der Windenergieproduktion die Schutzinteressen überwiegen. Als Ergebnis der kantonalen Interessenabwägung resultieren 17 Eignungsgebiete, wovon sich zwei teilweise auf Mosnanger Gemeindegebiet befinden. Die zwei Eignungsgebiete weisen dabei unterschiedliche Koordinationsstände auf. Das Eignungsgebiet Krinauer Älpli (Gebiet Nr. 24) im Grenzgebiet zwischen den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang und Wattwil ist bereits auf dem Koordinationsstand Festsetzung, was bedeutet, dass die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse an der Windenergieproduktion ergibt und die Voraussetzungen gemäss Art. 8b RPG und Art. 10 EnG erfüllt werden. Das zweite Gebiet Hamberg/Alvensberg an der Grenze zur Gemeinde Kirchberg (Gebiet Nr. 30) hingegen ist vorerst als Vororientierung/Zwischenergebnis bezeichnet. Bei Gebieten mit Koordinationsstand Vororientierung/Zwischenergebnis ist regelmässig, mindestens aber alle fünf Jahre zu prüfen, ob sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der bestehenden Konflikte so verändert haben, sodass eine Festsetzung möglich wird.

Die Windenergieplanung in den Kantonen fusst auf der Gesetzgebung RPG und EnG auf bundesstufe sowie den behördenverbindlichen Vorgaben im Konzept Windenergie. Der Kanton bezeichnet basierend auf seinem Energiekonzept und den Bundesvorgaben die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan. Da die Versorgungssicherheit mit Energie von grossem kantonalem Interesse ist und häufig eine gemeindeübergreifende Koordination erforderlich ist, wird als Leitverfahren der kantonale Sondernutzungsplan nach Art. 32 PBG eingesetzt. Projektträger nehmen die Planung in den festgesetzten Eignungsgebieten auf und prüfen in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien die Realisierbarkeit der Windpärke. Sie erarbeiten die Grundlagen für den kantonalen Sondernutzungsplan und den Umweltverträglichkeitsbericht. Die zuständigen kantonalen Stellen führen das Sondernutzungsplanverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Das Baubewilligungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Standortgemeinden.

5.4.3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur in Mosnang weist die Gemeinde gleich mehrere Schulstandorte auf. Aufgrund der zuletzt angestiegenen Schülerzahlen und der überholungsbedürftigen Gebäudeinfrastruktur, entschieden sich der Schul- und Gemeinderat für einen Ersatzneubau des Primarschulhauses in Mühlrüti und einen Neubau für das Primarschulhaus Libingen. 2018 begannen die Planungsarbeiten für die neuen Schulgebäude, in welche auch die lokale Bevölkerung miteinbezogen wurde. Am 7. Juli 2021 erfolgte der Spatenstich für das Schulhaus Mühlrüti und auch der Neubau des Schulhauses in Libingen steht unmittelbar bevor. Als nächstes muss das Primarschulhaus im Zentrum von Mosnang erneuert werden. Im Richtplan schreibt sich die Gemeinde vor, die diesbezügliche Planung eng mit der Planung für eine Neukonzeption des benachbarten Filtexareals abzustimmen.

Die Sport- und Mehrzweckhallen mit den Primarschulhäusern in Mosnang, Libingen und Mühlrüti und der Oberstufe Mosnang werden neben dem Schulbetrieb von den vielen Sport- und Freizeitvereinen zum Training oder für Anlässe genutzt. Bezüglich des Angebots an Sportanlagen gibt es derzeit keinen akuten Entwicklungsbedarf, längerfristig kann jedoch eine Erweiterung der zum Oberstufenzentrum Mosnang gehörigen Sportanlage im Unterdorf in Erwägung gezogen werden. Dazu wird im kommunalen Richtplan entsprechend die Erweiterungsrichtung für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen festgehalten. Die Gemeinde setzt sich ausserdem für den Erhalt der 1965 erbauten Skiliftanlage Hochwacht ein und sichert die Abfahrtsbereiche mit einer der Landwirtschaftszone überlagerten Skiabfahrtszone. In Ergänzung zum saisonalen Skibetrieb sollen zudem Möglichkeiten für ein entsprechendes Sommerangebot überlegt werden.

Neben Schulen, Turnhallen, Kirchen und Gemeindehäuser finden sich in den ausgewiesenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ausserdem ein Massnahmenzentrum für den Strafvollzug, ein Alters- und Pflegeheim sowie ein Ärztezentrum. Das Alters- und Pflegeheim Hofwis (APH) wird von der Gemeinde getragen und bietet Alterswohnungen, Senioren-WGs, Wohnen für Demenzerkrankte und Pflegewohnungen. Das im Januar 2023 eröffnete das Ärztezentrum stärkt die medizinische Grundversorgung in der Region mit einem umfassenden Angebot an Hausarztmedizin sowie einem breiten Angebot an Spezialmedizinischen Leistungen. Die Gemeinde ist am Erhalt und der Entwicklung dieser öffentlichen Einrichtungen sehr interessiert. Zusammen mit den verantwortlichen Stellen soll laufend eruiert werden, ob allenfalls Entwicklungsbedarf besteht und wie die Gemeinde von planungsrechtlicher Seite Unterstützung bieten kann.

5.4.4 Abbaustandorte

Grundlage für die Behandlung von Abbauvorhaben bildet das Abbaukonzept des Kantons St.Gallen. Das Abbaukonzept bietet eine raumplanerische Grobbeurteilung und erlaubt Abbaunehmen und Verwaltung, die Eignung eines Standortes für den Materialabbau abzuschätzen. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, der Endgestaltung und der Nachnutzung sowie eine umfassende Interessenabwägung erfolgen im Rahmen des Abbauplan- und Baubewilligungsverfahrens auf Projektstufe. Nach dem Planungs- und Baugesetz wird ein beabsichtigter Materialabbau auf Basis eines Sondernutzungsplans mit entsprechender Zweckbezeichnung bewilligt.

Dieser hat das Abbauvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes und die Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung sowie die Erschliessung zu regeln. In Mosnang betreibt die Firma Wettmer Kieswerk AG auf der Grundlage eines entsprechenden Sondernutzungsplans aus dem Jahre 1997 ein Kieswerk. Zwei weitere mögliche Abbaustandorte sieht der kantonale Richtplan in den Gebieten Feld und Hätschberg - Chleinenberg vor. Die Gemeinde stellt sich mit Beschluss im kommunalen Richtplan die Aufgabe, den ordnungsgemässen Betrieb und die sachgerechte Renaturierung der Materialabbaustelle Geretingen zu überprüfen und den Bedarf für die potenziellen Materialabbaustellen Feld und Hätschberg – Chleinenberg zu eruieren.

6 Nachweise

6.1 Vorgaben Bund

Die Gemeinde Mosnang kommt den Zielen und Grundsätzen des neuen Raumplanungsgesetzes (RPG) nach und legt mit dem überarbeiteten kommunalen Richtplan den Grundstein für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Neben der haushälterischen Bodennutzung sorgt sie für den Schutz und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Beibehaltung einer guten Wohnqualität innerhalb des Siedlungsgebiets. In Punkto Verkehr wird ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs angestrebt und Beschlüsse zur Erhöhung der Sicherheit und der Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs gefasst.

Von Sachplänen des Bundes ist die Gemeinde nicht direkt tangiert, weshalb sich ein Nachweis zu deren Berücksichtigung erübrigt. Hingegen liegt die Gemeinde im Gebiet zweier Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Diese bereits in der kantonalen Richtplan-karte berücksichtigten Schutzgebiete, sind im kommunalen Richtplan abgebildet und werden im Rahmen der laufenden Revision der Schutzverordnung in den kommunalen Schutzzonenplan aufgenommen.

6.2 Vorgaben Kanton St.Gallen

Die Gemeinde stellt sich mit entsprechendem Richtplanbeschluss die Aufgabe, sämtliche Begriffe und Definitionen an das neue Recht (PBG) beziehungsweise die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) anzupassen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die strategischen und planerischen Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan, mit dem die Leitplanken für die räumliche Entwicklung im Kanton St.Gallen gesetzt werden. Der kantonale Richtplan ist für alle Gemeindebehörden verbindlich und wird entsprechend im Planungsinstrumentarium der Gemeinde Mosnang berücksichtigt.

Die Bauzonendimensionierung wird entsprechend den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan (S12) vorgenommen. Da die Gemeinde Mosnang gemäss Gemeindeportrait des Kantons einen Kapazitätsindex von -8.9 aufweist, muss sie ihre Bauzonen reduzieren und am voraussichtlichen 15-Jahresbedarf ausrichten. Mit dem Arbeitsprogramm Auszonungen und der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wurden dafür die Grundlagen geschaffen. Per Richtplanbeschluss schreibt sich die Gemeinde behördenverbindlich vor, dass die nötige Bauzonenanpassung im Zuge der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen hat. Um vorgezogene Planungen zu unterbinden, wurden für die ausgewiesenen potenziellen Auszonungsgebiete Planungszonen erlassen.

Ebenfalls werden mit den Beschlüssen S 4.2.1 Ortsbildschutzgebiete, S 4.3.1 Archäologische Schutzgebiete, L 2.1.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete und L 2.1.2 Grundwasserschutzgebiete die kantonalen Schutzziele behandelt und berücksichtigt. Dies betrifft die gemäss kantonaalem Richtplan ausgewiesenen schützenswerten Ortsbilder (S31), die archäologischen Fundstellen (S33) und die Grundwasserreserven (VII31). Zudem werden die vom Kanton definierten Vorranggebiete Natur- und Landschaft (V31) im kommunalen Richtplan übernommen. Auf Ebene Richtplanung bestehen keine Konflikte zwischen den kantonalen Schutzzielen und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

Bezüglich der Landschaftspflege schreibt sich die Gemeinde mit Beschluss L 1.2.1 Waldentwicklungsplan die Berücksichtigung des Waldentwicklungsplans WEP17 Altgotgenburg vor und entspricht damit den Vorgaben gemäss Koordinationsblatt V21 Waldfunktionen. Weiters nimmt sich die Gemeinde mit Beschluss L 2.1.3 Ökologische Vernetzung die Umsetzung der Massnahmen gemäss Vernetzungskonzept vor und bedient damit die Ziele gemäss Koordinationsblatt V32 Lebensraumverbund.

Zuletzt sichert die Gemeinde im kommunalen Richtplan mit den Beschlüssen I 1.2.3 Eigenungsgebiete Windenergieanlagen und den Beschlüssen I 3.1.1 und I 3.1.2 bezüglich Materialabbau die kantonalen Standortinteressen bezüglich Windenergieanlagen (VE13) und Abbaustandorten (VII41). Die betroffenen Gebiete werden von anderweitigen Planungen freigehalten und für die nötige Koordination und Klärung von Interessenskonflikten bietet die Gemeinde Unterstützung.

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung der Gemeinde Mosnang wird laufend über den Stand der Ortsplanungsrevision unterrichtet. Parallel zur kantonalen Vorprüfung wird der kommunale Richtplan der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

8 Kantonale Vorprüfung

Der kommunale Richtplan wird, zusammen mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sowie dem Arbeitsprogramm Auszonungen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG zur Vorprüfung eingereicht.

9 Erlass und Kenntnisnahme

Der kommunale Richtplan wird von Gemeinderat erlassen und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen.